

## **Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans „Kratzer II“ mit den dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf an der Iller hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2020 den Entwurf des Bebauungsplans „Kratzer II“ und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründungen jeweils in der Fassung vom 23.06.2020 gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Gemäß § 13b i.V. m. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB werden der Bebauungsplan „Kratzer II“ und die örtlichen Bauvorschriften im sogenannten beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich von Kirchdorf auf der Gemarkung Kirchdorf und umfasst die Flurstücke 1216 und 1220 und Teilflächen der Flurstücke 152/1 Weg, 1224, 1240, 1240/1 Weg und 1355 Heuweg. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Ziel und Zweck der Planung:

Die Gemeinde Kirchdorf benötigt dringend die Bereitstellung von Wohnbauplätzen. Wohnraum jedweder Art wird in Kirchdorf stark nachgefragt. Die bisherigen Baugrundstücke des angrenzenden Baugebietes „Kratzer I“ sind alle verkauft. Es gibt beständig Anfragen nach weiteren Bauplätzen in der Gemeinde. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen daher die Voraussetzungen zur Ausweisung von 33 Bauplätzen für Einfamilienhäuser und 2 Bauplätzen für Geschosswohnungsbauten geschaffen werden.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 23.06.2020 liegt in der Zeit von Freitag, 11.09.2020 bis Montag, 12.10.2020 - je einschließlich - im Rathaus der Gemeinde Kirchdorf, (Rathausstraße 11, 88457 Kirchdorf), Zimmer 4 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

(Hinweis: Die aktuellen Öffnungszeiten sind):

Mo	9 – 12 Uhr
und	14 – 16 Uhr
Di – Fr	8 – 12 Uhr
Mi	14 – 17 Uhr)

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 23.06.2020 unter der folgenden Adresse im Internet eingesehen werden:

<http://www.kirchdorf-iller.de>

Gemäß § 13b i.V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Ebenso wurde nach § 13a Abs. 2 BauGB von einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und von einer frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Durch den Bebauungsplan werden keine Vorhaben ermöglicht die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten bestehen nicht. Anhaltspunkte dass durch den Bebauungsplan Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung von schweren Unfällen zu beachten sind bestehen ebenso nicht.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitverfahrens eingewilligt. Über die Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung im Gemeinderat beraten und entschieden.

Parallel zur Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Kirchdorf, 31.08.2020

gez. Rainer Langenbacher

Bürgermeister